4

Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Bebauungsplan Nr. 215 "Siedlung Möhler" - 01. Änderung

B e g r ü n d u n g :

In seiner Sitzung am 03.11.1988 hat der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, den Bebauungsplan Nr. 215 "Siedlung Möhler" hinsichtlich der Dachneigung für eingeschossige Gebäude zu ändern. Die Dachneigung soll bei einer max. Drempelhöhe von 50 cm auf 35° bis 50° neu festgesetzt werden. Im Zuge der Errichtung von Neubaumaßnahmen hat sich herausgestellt, daß gegenüber der bisherigen unteren Grenze der Dachneigung bei eingeschossigen Gebäuden (45°) auch flachere Dachneigungen gewünscht werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß in dem Plangebiet teilweise bereits auch flachere Dachneigungen vorhanden sind. Diesbezüglich würde eine Einbeziehung in den neuen Festsetzungsrahmen des Bebauungsplanes erfolgen.

Wegen der bereits vorhandenen verschiedenen Dachformen ergeben sich gegen die Herabsetzung der Untergrenze der Dachneigung bei eingeschossigen Gebäuden städtebaulich keine Bedenken.

Die Planänderung betrifft den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 215, wirkt sich aber ansonsten nur unwesentlich auf das Plangebiet aus. Das Änderungsverfahren wird deshalb als Normalverfahren unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB (ohne frühzeitige Bürgerbeteiligung) durchgeführt.

Herzebrock-Clarholz, 09.12.1988

Bürgermeister

Ratsmitglied

Hat vorgelegen
Detmold, den 19. 5. 89
Az.: 35. 21. 11 - 205 / H 111
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Der Regierungspräsident Detmold